

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.01.2009, KOA 2.100/09-010, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „LT1 OÖ“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Transponder 1.115, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm der LT1 Privatfernsehen GmbH nunmehr täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, von 17:30 bis 21:00 Uhr und von 21:30 bis 24:00 Uhr (nicht also in den Zeiträumen von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr) gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.02.2016 zeigte die LT1 Privatfernsehen GmbH auf eine entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria an, dass Programm „HT1“ der HT1 Medien GmbH täglich von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr, also insgesamt im Umfang von einer Stunde, in Form eines Fensterprogramms (und nicht unter Verantwortung der LT1 Privatfernsehen GmbH) im Rahmenprogramm „LT1 OÖ“ der LT1 Privatfernsehen GmbH ausgestrahlt werden soll.

Mit Schreiben vom 06.04.2016, ergänzt mit Schreiben vom 26.08.2016, beantragte die HT1 Medien GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Fensterprogramm „HT1“ im Rahmenprogramm „LT1 OÖ“ der LT1 Privatfernsehen GmbH.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.01.2009, KOA 2.100/09-010, das Satellitenfernsehprogramm „LT1 OÖ“.

In der Begründung des Bescheides der KommAustria vom 23.01.2009, KOA 2.100/09-010, mit dem der Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066 (Zulassungsbescheid, auf dessen Basis das Programm „LT1 OÖ“ ausgestrahlt wird) geändert wurde, wurde u.a. ausgeführt, dass regionale Kabelrundfunkprogramme wie „HT1“ in Form von Programmübernahmen in das Programm (damals: „INNSAT.TV“) aufgenommen werden sollen.

Mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 2.135/16-007, wurde der HT1 Medien GmbH die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12,663 GHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Fernsehprogramms „HT1“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt, wobei das Programm als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „LT1 OÖ“ der LT1 Privatfernsehen GmbH in den Zeiträumen 17:00 bis 17:30 Uhr und 21:00 bis 21:30 Uhr bewilligt wurde.

Die HT1 Medien GmbH und die LT1 Privatfernsehen GmbH haben auf entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme durch die KommAustria übereinstimmend angegeben, dass das Programm HT1, dessen Inhalte bislang in Form einer Programmübernahme im Programm der LT1 Privatfernsehen GmbH zu sehen waren, als Fensterprogramm in der Programmverantwortung der HT1 Medien GmbH ausgestrahlt werden soll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur LT1 Privatfernsehen GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria. Die Feststellungen zur Zulassung der HT1 Medien GmbH beruhen ebenfalls auf dem zitierten Bescheid der KommAustria. Die Feststellungen, wonach das Programm HT1 als Fensterprogramm in der Programmverantwortung der HT1 Medien GmbH ausgestrahlt werden soll, beruhen auf den Angaben der LT1 Privatfernsehen GmbH in der Anzeige und auf dem entsprechenden Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die HT1 Medien GmbH.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die LT1 Privatfernsehen GmbH insbesondere eine Änderung der Programmdauer dahingehend angezeigt, dass in bestimmten Zeiträumen (nämlich von 17:00 bis 17:30 Uhr und von 21:00 bis 21:30 Uhr) nicht das von ihr ausgestrahlte Programm „LT1 OÖ“, sondern das Fensterprogramm „HT1“ der HT1 Medien GmbH ausgestrahlt wird. Dem entspricht die mit Bescheid vom heutigen Tag, KOA 2.135/16-007, erteilte Zulassung zur Veranstaltung eines entsprechenden Fensterprogramms an die HT1 Medien GmbH.

Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „LT1 OÖ“ der LT1 Privatfernsehen GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 2.150/16-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. September 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per RSb**